



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Rechte von Personalräten

1. Dürfen Personalräte sich in dieser Funktion öffentlich – in der Presse, auf Veranstaltungen oder ähnliches – äußern?

Antwort:

Dies dürfen sie grundsätzlich nicht. Personalratsmitglieder unterliegen nach Maßgabe des § 9 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) einer fast uneingeschränkten Schweigepflicht über Angelegenheiten und Tatsachen, von denen sie bei ihrer Personalratstätigkeit Kenntnis erlangt haben. Als dienststelleninternes Vertretungsgremium der Beschäftigten gegenüber der Dienststellenleitung dürfen sie nach § 47 Abs. 3 MBG Schl.-H. zwar außen stehende Stellen anrufen, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist, jedoch zählen hierzu nicht Presse und Öffentlichkeit. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall Personalräte mit Zustimmung der Dienststellenleitung für die Dienststelle Aufgaben auch nach außen wahrnehmen.

2. a) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

b) Wenn nein: Was hat dies im Falle der Zuwiderhandlung für Konsequenzen?

Antwort:

Zuwiderhandlungen gegen die Schweigepflicht stellen für Personalratsmitglieder im Allgemeinen eine grobe Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten nach § 21 Abs. 1 MBG Schl.-H. dar und können deshalb zum Ausschluss von Personalratsmitgliedern aus dem Personalrat führen. Daneben sind Disziplinarmaßnahmen gegen beamtete Personalratsmitglieder bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich, wenn die Zuwiderhandlung zugleich Verletzungen ihrer Pflichten aus dem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis sind. Ferner können Verstöße gegen die Schweigepflicht strafrechtliche Konsequenzen (§§ 203 und 353b StGB) nach sich ziehen.